

Friedhofssatzung der Gemeinde Niederwiesa
für den kommunalen Friedhof im OT Lichtenwalde

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten/Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Aschebehältnissen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen
- § 12 Trauerfeier

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Urnengräber
- § 15 Reihengräber
- § 16 Doppelgräber
- § 17 Kindergräber
- § 18 Urnengemeinschaftsanlage
- § 19 Erwerb des Nutzungsrechts
- § 20 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 21 Gestaltung von Grabstätten
- § 22 Instandhalten und Abräumen der Gräber
- § 23 Benutzung der Trauerhalle
- § 24 Trauerfeiern
- § 25 Haftung
- § 26 Gebührenschuldner
- § 27 Gebühren
- § 28 In-/Außerkrafttreten

Friedhofssatzung der Gemeinde Niederwiesa

für den kommunalen Friedhof im OT Lichtenwalde

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt nur für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Lichtenwalde. Die Verwaltung obliegt der Gemeinde Niederwiesa als Eigentümer. Ebenso obliegt der Gemeinde Niederwiesa die ständige Instandhaltung und Pflege des Friedhofes, der Feierhalle und weiterer Anlagen.

§ 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck

- (1) Der kommunale Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Niederwiesa.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung und Gedenken aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederwiesa und ihren Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Weiterhin ist die Bestattung Verstorbener, welche nicht Einwohner der Gemeinde Niederwiesa waren, auf Antrag zulässig. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist dann zulässig, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde fordern.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grunde ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt.
- (2) Jede Schließung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten / Beratung

- (1) Der Friedhof ist für den Besucherverkehr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, besonders bei extremen Wetterverhältnissen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat ihren Sitz in den Amtsräumen der Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa und ist während der Öffnungszeiten telefonisch und persönlich zu erreichen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals oder deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Dienstleistungserbringer sind ausgenommen
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen
 - d) ohne schriftliche Genehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren und/oder zu filmen
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
 - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen
 - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen
 - h) Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und -einfassungen unberechtigt zu betreten

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege befahren.
- (3) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei mehrtägiger Unterbrechung oder nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamente sind vom Friedhof zu entfernen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen jeder Art sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit dem Friedhofsgärtner, den zuständigen Angehörigen und dem Bestatter Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Aschebehältnissen

- (1) Die Säрге müssen aus einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehen. Der Boden muss grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt sein.
- (2) Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Urnengräber werden vom Friedhofsgärtner und Erdgräber vom Dienstleistungserbringer, welcher vom Nutzungsberechtigten oder vom Bestatter beauftragt wurde, ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Totgeborene (ab 500g) sowie Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr 10 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen/Leichen sind auf dem Friedhof Lichtenwalde nicht zulässig. Nur durch richterliche Anordnung können Ausgrabungen und Umbettungen ausgeführt werden (§ 22 Abs. 4 SächsBestG).
- (3) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Vorab ist zu prüfen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Bei einer Umbettung auf einen anderen Friedhof, ist ein Nachweis über die Verfügbarkeit vorzulegen.
- (4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten dadurch entstanden sind.
- (5) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 12 Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können auf Wunsch der Angehörigen sowohl am Grabe selbst oder in der dafür vorgesehenen Trauerhalle stattfinden.
- (2) Die Nutzung der Trauerhalle ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (3) Die Trauerfeiern finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers, der Gemeinde Niederwiesa. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Grabarten zur Verfügung gestellt:
 - Urnengrab (UG)
 - Reihengrab (RG)
 - Doppelgrab (DG)
 - Kindergrab (KG)
 - Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Auf Antrag kann die Nutzungsdauer eines Grabes verlängert werden.

§ 14 Urnengräber

- (1) Die Beisetzung von Urnen ist sowohl in Urnen-, als auch Doppel- und Reihengräbern zulässig.
- (2) Urnen müssen unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (4) In einem Urnengrab dürfen maximal zwei Aschebestattungen (Urnen) durchgeführt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschung des Nutzungsrechts ist die Verwaltung berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) In einem Reihengrab dürfen eine Erd- (Sarg) und eine Aschebestattung (Urne) erfolgen.
- (3) Die Umbettung eines Reihengrabes ist unzulässig.
- (4) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Doppelgräber

- (1) Doppelgräber, auch Wahl- oder Familiengräber genannt, sind Gräber, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist.
- (2) In einem Doppelgrab sind während der Dauer der Ruhezeit zwei Erd- und zwei Aschebestattungen möglich.
- (3) Doppelgräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften der Friedhofssatzung instand zu halten. Erfolgt dies nicht, wird das Grab oberirdisch auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt.
- (4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu klären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht nicht.

§ 17 Kindergräber

Kindergräber sind separat vorgesehene Gräber für Asche- oder Erdbestattungen von Kindern, die tot geboren (ab 500g) oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind. Ab Vollendung des 2. Lebensjahres können aufgrund der Grabgröße in der dafür vorgesehenen Kindergrabreihe nur Aschebestattungen erfolgen. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können aber auch alle anderen Grabarten für die Bestattungen eines verstorbenen Kindes gewählt werden.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine anonyme Aschegrabstätte. Es gibt keine Kennzeichnungen einzelner Beisetzungsstellen.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauereinrichtungen für die kein Nutzungsrecht erworben werden kann.
- (3) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (4) Die Herrichtung und Unterhaltung obliegt der Gemeinde Niederwiesa bzw. der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Urnengemeinschaftsanlage nur an den dafür vorgesehenen Stellen Blumen und Kerzen abgelegt werden. Eine individuelle Bepflanzung sowie Grabschmuck oder andere Kennzeichnungen sind nicht gestattet.

§ 19 Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Die Gemeinde Niederwiesa führt eine Grabdatei.
- (2) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der unter § 27 dieser Satzung festgeschriebenen Gebühren erworben. Der Nutzungsberechtigte erhält bei Ersterwerb eines Nutzungsrechts einen entsprechenden Grabnutzungsvertrag.
- (3) Die Änderung der Anschrift und/oder des Namens des Nutzungsberechtigten sind der Gemeinde Niederwiesa unverzüglich schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mitzuteilen.
- (4) Eine Übertragung des laufenden Nutzungsrechts ist der Gemeinde Niederwiesa gegenüber nur wirksam, wenn dies die Friedhofsverwaltung genehmigt.
- (5) Bereits beim Erwerb des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Ist keine derartige Regelung vorhanden, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf die überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Geschwister
 - d) auf die Großeltern
 - e) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - f) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - g) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils Älteste Vorrang vor dem Jüngeren.

- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Ruhezeit entsprechend § 10 dieser Satzung.
- (2) Auf das Erlöschen des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte schriftlich durch die Friedhofsverwaltung hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 3 Monaten mit der Friedhofsverwaltung Kontakt aufzunehmen, ob die Grabstelle weitergeführt oder eingeebnet werden soll. Bleibt dies aus, erfolgt die Einebnung.
- (3) Auf Wunsch kann das Nutzungsrecht für die Gräber der §§ 14-17 verlängert werden.
- (4) Die Einebnung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsgärtner oder durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dienstleister.
Alle Grabbestandteile wie z. B. Grabeinfassung, Grabstein etc. werden in der Regel entsorgt. Anderenfalls können Grabeinfassung und Grabstein auch nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung abgeholt werden. Für eventuelle Schäden beim Rückbau der Grabbestandteile übernimmt die Gemeinde Niederwiesa keine Haftung.
- (5) Die Kosten für die Einebnung und Entsorgung trägt der Nutzungsberechtigte.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Gestaltung von Grabstätten

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass es die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Größe der Grabeinfassungen soll folgende Maße haben:
 - a) Urnengrab 1,00 m x 0,50 m
 - b) Reihengrab 1,65 m x 0,65 m
 - c) Doppelgrab 2,60 m x 2,80 m
 - d) Kindergrab 1,00 m x 0,50 m
- (3) Zur Her- und Aufstellung von Grabsteinen und baulichen Anlagen auf dem Friedhof sind unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes Steinmetzbetriebe oder -abteilungen, Steinbildhauer, Holzbildhauer, Kunstschmieden berechtigt.
- (4) Natursteine sind zu bevorzugen. Für Einfassungen dürfen nur Natursteine oder Beton verwendet werden.
- (5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Höhe bis 1,20 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Die Bepflanzung der Gräber kann mit bodendeckenden, ausdauernden Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzungen erfolgen. Die Bepflanzung darf die Grabfläche und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sind bei der Grabpflege nicht gestattet.

§ 22 Instandhalten und Abräumen der Gräber

- (1) Die Gemeinde Niederwiesa ist befugt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszwecks erforderlich ist.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze etc. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Grabsteine und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitige Gefahrenstellen bilden, können durch die Gemeinde Niederwiesa ohne vorherigen Bescheid an den Nutzungsberechtigten zu dessen Lasten gesichert werden.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird entsprechend § 20 (4) dieser Satzung die Grabstelle beräumt und eingeebnet.

VI. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 23 Benutzung der Trauerhalle

Die Trauerhalle dient zur feierlichen Abschiednahme von einem Verstorbenen. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde Niederwiesa bzw. mit einem Bestatter betreten werden.

§ 24 Trauerfeiern

- (1) Auf Wunsch der Angehörigen kann vor der Beisetzung in der dafür vorgesehenen Trauerhalle eine Trauerfeier stattfinden. Die Trauerfeier kann auch am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Niederwiesa haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungs- und satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 26 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle durch schriftlichen Nutzungsvertrag erworben oder verlängert hat. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung und der Grabnutzungs- sowie Friedhofunterhaltungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte.

§ 27 Gebühren

Die nachfolgend genannten Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Gemeinde Niederwiesa zu entrichten. Die Gebühren unter Punkt 3. und 4. sind mit dem Gebührenbescheid für 20 Jahre im Voraus fällig. Eine jährliche Zahlung entfällt.

1. Grabnutzungsgebühren

Urnengrab	Nutzungsdauer 20 Jahre	1.250,00 €
Reihengrab	Nutzungsdauer 20 Jahre	1.250,00 €
Verlängerung	5 Jahre zu je $\frac{1}{4}$	312,50 €
	10 Jahre zu je $\frac{1}{2}$	625,00 €
Kindergrab	Nutzungsdauer 10 Jahre (bis 2. Lebensjahr)	625,00 €
Verlängerung	5 Jahre zu $\frac{1}{2}$	312,50 €
Doppelgrab	Nutzungsdauer 20 Jahre	2.400,00 €
Verlängerung	5 Jahre zu $\frac{1}{4}$	600,00 €
	10 Jahre zu $\frac{1}{2}$	1.200,00 €
Urnengemeinschaft		1.500,00 €

2. Bestattungsgebühren

Vor- und Nachbereitung Grabstelle (Urne)	100,00 €
Urnenbeisetzung	300,00 €
Sargbestattung	700,00 €
Sargbestattung Kindergrab bis 2 Jahre	300,00 €
Benutzung der Halle (inkl. Heizung)	200,00 €
Urnenumbettung auf eigenem Friedhof	200,00 €
Urnenumbettung auf anderen Friedhof	350,00 €

3. Einebnungsgebühren inkl. Entsorgung Grabstein/Einfassung

Einebnung Urnengrab	250,00 €
Einebnung Reihengrab	400,00 €
Einebnung Doppelgrab	550,00 €
Einebnung Kindergrab	250,00 €

4. Friedhofunterhaltungsgebühr (= für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage)

Urnengrab	20 Jahre	400,00 €
Reihengrab	20 Jahre	550,00 €
Doppelgrab	20 Jahre	600,00 €
Verlängerung	5 Jahre zu je $\frac{1}{4}$	
	10 Jahre zu je $\frac{1}{2}$	
Kindergrab	10 Jahre	200,00 €
Verlängerung	5 Jahre zu $\frac{1}{2}$	100,00 €

5. Verwaltungsgebühren

Eintragung Grabregister	30,00 €
-------------------------	---------

§ 28 In-/Außerkräftreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Friedhofssatzung vom 25.08.2003 außer Kraft.

Niederwiesa, den 20.05.2025



Raik Schubert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Niederwiesa, den 20.05.2025



Raik Schubert
Bürgermeister

